

# Club- und Hallenordnung

Tennisverein Visbek e.V.



**Liebe Vereinsmitglieder, verehrte Gäste und Besucher des Tennisverein Visbek e.V.**

Wir bitten Sie, die nachfolgende Club- und Hallenordnung im Interesse aller Mitglieder des Tennisverein Visbek e.V. zu beachten.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Club- und Hallenordnung gilt ergänzend zur Satzung des Tennisverein Visbek e.V. – nachfolgend Verein genannt
- (2) Diese Ordnung gilt für die folgenden Bereiche der Anlage des Vereins:
  1. Clubhaus
  2. Umkleiden
  3. Sanitäranlagen
  4. Tennishalle
  5. Außenanlage
- (3) Diese Ordnung gilt nicht für:
  1. die Zufahrtsstraße zur Anlage des Vereins
- (4) Mit dem Betreten der Anlage des Vereins ist diese Club- und Hallenordnung für Mitglieder, Gäste und Besucher verbindlich und ist zu beachten.

## § 2 Allgemeines

- (1) Die Nutzung der Anlage und aller Einrichtungen ist grundsätzlich den Mitgliedern des Vereins vorbehalten. Ausgenommen sind Hallenplatz-Abonnenten sowie Besucher des Kinderspielplatzes.
- (2) Gäste und Besucher sind in Anwesenheit von Vereinsmitgliedern herzlich willkommen.
- (3) Das Betreten der Anlage des Vereins geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Die Anlage und alle Einrichtungen sind ausschließlich ihrer Bestimmung entsprechend zu verwenden.
- (5) Alle Bereiche der Anlage sind grundsätzlich in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten.
- (6) Anfallender Müll ist nur in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter und Mülltonnen zu entsorgen. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten.

- (7) Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf den Zuwegen und Grünflächen ist nicht gestattet. PKW sind auf dem Parkplatz im Bereich der gepflasterten Stellplätze zu parken.
- (8) Das Abstellen von Fahrrädern und Motorrädern ist grundsätzlich nur im Bereich des dafür vorgesehenen Fahrradständers gestattet.
- (9) Ein- und Ausgänge sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitglieder, Gäste oder Besucher unzumutbar behindert werden.
- (10) Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht auf der Grünanlage, im Clubhaus oder anderen Bereichen der Anlage aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Tennisplätzen sind Haustiere grundsätzlich fernzuhalten. Für Schäden oder Verunreinigungen haftet der Halter.
- (11) Jeder Benutzer der Anlage haftet in vollem Umfang für von ihm verschuldete Verunreinigungen und Beschädigungen. Schäden und Verunreinigungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- (12) Alle Schäden, Gefahren und Betriebsstörungen melden Sie bitte umgehend dem Vorstand.
- (13) Für abhanden gekommene oder entwendete Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **§ 3 Clubhaus, Küche, Umkleide, Sanitäranlagen**

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann vom Vorstand einen Türschlüssel für die Räumlichkeiten der Anlage erhalten. Bei Erhalt des Schlüssels ist eine Kautions in Höhe von 5,00 Euro fällig, die bei Rückgabe erstattet wird. Bei Verlust ist dies umgehend dem Vorstand zu melden.
- (2) Hallenplatz-Abonnenten ohne Vereinsmitgliedschaft können vom Vorstand einen Türschlüssel für die Räumlichkeiten der Anlage erhalten. Dieser ist unverzüglich nach Beendigung des Abonnements zurückzugeben. Bei Verlust ist dies umgehend dem Vorstand zu melden.
- (3) Der Türschlüssel ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zu Clubhaus, Küche, Umkleiden, Sanitäranlagen und Tennishalle. Der Zugang zu Lager- und Betriebsräumen ist ausschließlich dem Vorstand, oder vom Vorstand beauftragten Personen vorbehalten.
- (4) Die Weitergabe des Schlüssels an Nichtmitglieder ist untersagt.
- (5) Das eigenmächtige Vervielfältigen der Schlüssel ist strikt untersagt.
- (6) Das Betreten des Clubhauses, der Umkleiden und Sanitäranlagen, sowie der Tennishalle ist mit auf Rotgrün benutzten Schuhen verboten. Bei Nichtbeachtung wird der Verursacher mit den Reinigungskosten belastet.
- (7) Das Rauchen ist in allen Räumen des Vereins generell verboten.**
- (8) Die Informationswände und der Schaukasten dienen ausschließlich den Mitteilungen des Vorstandes. Andere Anschläge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und sind erst nach Unterschrift eines Vorstandsmitglieds anzubringen. Widerrechtlich angebrachte Informationen werden entfernt.
- (9) Das Auslegen von Werbeflyern etc. bedarf einer vorherigen und ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
- (10) Der im Eingangsbereich des Clubhauses angebrachte Defibrillator ist nur im Notfall zu verwenden. Nach Eintreten eines Notfalls und Verwendung des Gerätes ist umgehend der Vorstand zu informieren, sodass eine weitere Einsatzbereitschaft sichergestellt werden kann.

- (11) Vorhandene Gläser, Geschirr und Besteck sind nach Gebrauch je nach Eignung zu spülen oder in den Geschirrspüler zu stellen.
- (12) Jeder Nutzer hat auf eine effiziente und ausreichende Lüftung der Räume, insbesondere der Umkleiden und Sanitäreinrichtungen zu achten. Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.
- (13) Jeder Nutzer hat darauf zu achten, den Energieverbrauch des Vereins so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung und andere technische Geräte vor dem Verlassen der Anlage ausgeschaltet sind.
- (14) Alle Türen und Fenster sind bei Abwesenheit von Mitgliedern abgeschlossen/geschlossen zu halten.

#### § 4 Tennishalle

- (1) Spielberechtigt ist in der Halle nur, wer die Hallenstunden im Abonnement bezahlt, oder Einzelstunden ordnungsgemäß vor Spielbeginn durch Eintragen in das Buchungsformular gebucht hat.
- (2) Die Gebühren für Platzbuchungen sind dem gesonderten Aushang an der Info-Wand zu entnehmen.
- (3) Informationen zur Platzbelegung wie Trainingszeiten etc. sind dem Platzbelegungsplan an der Info-Wand zu entnehmen. Jeder Nutzer ist außerdem dazu verpflichtet sich über mögliche Einschränkungen aufgrund von Veranstaltungen, Turnieren etc. über die Aushänge an der Info-Wand zu informieren.
- (4) Ein Abonnement gilt mit Eingang der Buchungsgebühr für die volle Laufzeit als verbindlich.
- (5) Die Kündigung eines Hallenplatzabonnements ist bis zum 30.06. eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Ansonsten verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr.
- (6) Eine Spielzeit inklusive Platzpflege und Verlassen des Platzes dauert 60 Minuten.
- (7) Gebucht werden können nur Zeiten zu halben oder vollen Uhrzeiten: XX:30 Uhr oder XX:00 Uhr.
- (8) Jede angefangene ½ Stunde wird berechnet.
- (9) Die gebuchte Spielzeit darf nicht überschritten werden, außer der Platz wird nach Ablauf der Spielzeit nicht genutzt. Wird die Spielzeit überschritten, so ist vor Ablauf der Spielzeit die Folgezeit zu buchen.
- (10) Ein Vor- oder Nachholen von bereits bezahlten Hallenstunden, die – gleich aus welchen Gründen – nicht wahrgenommen werden konnten ist nicht gestattet.
- (11) Bereits bezahlte Hallenstunden, die – gleich aus welchen Gründen – nicht wahrgenommen werden, können von anderen Vereinsmitgliedern nur nach ausdrücklichem Einverständnis des Buchenden abgespielt werden.
- (12) Es ist nicht gestattet als Mitglied des Vereins eine Stunde zu buchen und diese an Nicht-Mitglieder oder Gäste weiter zu verrechnen oder unter Vorteilsannahme diese Stunde weiter zu veräußern.
- (13) Die Tennishalle darf nur mit **sauberen Tennisschuhen** betreten werden. Der Spieler hat sich vor dem Betreten des Platzes von der Eignung seiner Schuhe zu überzeugen. Für Verunreinigungen oder Schäden, die auf das Tragen von ungeeigneten Schuhen zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.
- (14) Die Beleuchtung des Platzes ist grundsätzlich erst unmittelbar vor Beginn einer Spielzeit einzuschalten und unverzüglich nach Ablauf der Spielzeit auszuschalten.

- (15) Es ist untersagt Bälle an Fenster, Wände oder Binder zu schlagen.
- (16) Auf den Spielfeldern besteht ein absolutes Ess- und Rauchverbot. Ausnahme: Auf den Bänken am Spielfeldrand dürfen Getränke sowie Sportnahrung konsumiert werden.
- (17) Der Verein behält sich das Recht vor, Plätze für den offiziellen Spielbetrieb sowie für besondere Veranstaltungen zu sperren. Betroffene Abonnenten können diese Stunden nach Saisonende nachholen.

## § 5 Außenplätze

- (1) Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. **Passive** Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- (2) Spielberechtigt ist nur, wer vor Spielbeginn eine Spielzeit in dem aushängenden Platzbelegungsformular reserviert hat.
- (3) Nicht-Mitglieder sind nur mit einem Vereinsmitglied spielberechtigt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Nicht-Mitglieder müssen für die Spielberechtigung eine Gebühr entrichten. Verantwortlich für deren Zahlung ist(sind) das(die) begleitende(n) Vereinsmitglied(er).
- (5) Die Platzgebühr für Nicht-Mitglieder beträgt 10,00 Euro pro Spielzeit.
- (6) Nicht-Mitglieder sind in dem aushängenden Platzbelegungsformular als "GAST" anzumelden. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Anmeldung ist(sind) das(die) begleitende(n) Vereinsmitglied(er).
- (7) Für nicht ordnungsgemäß Angemeldete Nicht-Mitglieder wird ein Ordnungsgeld von 60,00 Euro erhoben. Verantwortlich für dessen Zahlung ist(sind) das(die) begleitende(n) Vereinsmitglied(er).
- (8) Eine Spielzeit inklusive Platzpflege und Verlassen des Platzes dauert 60 Minuten.
- (9) Eine Spielzeit darf nicht überschritten werden, außer der Platz wird nach Ablauf der Spielzeit nicht genutzt. Wird die Spielzeit überschritten, so ist vor Ablauf der Spielzeit die Folgezeit zu reservieren.
- (10) Jede Reservierung ist hinfällig, wenn die Spieler 10 Minuten nach Beginn der Reservierungszeit den Platz nicht betreten haben.
- (11) Die Plätze dürfen nur mit Tennisschuhen betreten werden.
- (12) Auf dem Platz ist der Sportart angemessene Kleidung zu tragen.
- (13) Nach Beendigung einer Spielzeit ist der Platz entsprechend den Anweisungen zur Platzpflege abzuziehen und die Matten an den dafür vorgesehenen Haken aufzuhängen. Den Anweisungen zur Platzpflege an den Zugangstüren der Tennisplätze ist zwingend Folge zu leisten.
- (14) Bei großer Trockenheit ist der Platz vor Spielbeginn und nach Ablauf einer Spielzeit zu wässern. Bei Überschreiten einer Spielzeit ist der Platz stündlich entsprechend den Anweisungen zur Platzpflege abzuziehen und zu wässern.
- (15) Beim Verlassen der Tennisplätze sind die Zugangstüren umgehend zu schießen.
- (16) Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Personen sind berechtigt Plätze zu sperren.

- (17) Informationen zur Platzbelegung wie Trainingszeiten etc. sind dem Platzbelegungsplan an der Info-Wand zu entnehmen. Jeder Nutzer ist außerdem dazu verpflichtet sich über mögliche Einschränkungen aufgrund von Veranstaltungen, Turnieren etc. über die Aushänge an der Info-Wand zu informieren.

## § 6 Getränke, Tennisbälle

- (1) Getränke können **nach ordnungsgemäßigem Eintrag** in das ausliegende Abbuchungsformular den Kühlfächern der Theke entnommen werden.
- (2) Die Getränkepreise sind der aushängenden Preisliste zu entnehmen.
- (3) Der Verein behält sich das Recht vor, für besondere Veranstaltungen gesonderte Preislisten auszuhängen. Diese Preislisten sind für den gesamten Zeitraum der entsprechenden Veranstaltung gültig.
- (4) Das Leergut ist in die entsprechenden Kühlfächer der Theke zurückzustellen.
- (5) Der Verzehr von mitgebrachten Getränken ist nicht gestattet. Davon Ausgenommen sind Wasserflaschen, sowie Getränke, die sich nicht im Sortiment des Vereins befinden.
- (6) Tennisbälle werden auf Nachfrage von einem Vorstandsmitglied herausgegeben. Das Vorstandsmitglied hat für einen korrekten Eintrag in das ausliegende Abbuchungsformular Sorge zu tragen.
- (7) Die Preise für Tennisbälle sind der aushängenden Preisliste zu entnehmen.

## § 7 Arbeitsdienst

- (1) Der Verein ist bei der Instandhaltung der Anlage und bei Veranstaltungen auf die Mithilfe seiner Mitglieder angewiesen. Daher behält sich der Verein das Recht vor, seine Mitglieder zu Arbeitsleistungen zu verpflichten.
- (2) Alle **aktiven** Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden. Alle Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr sind von dieser Verpflichtung befreit.
- (3) Die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen darf jährlich bis zu fünf Arbeitsstunden betragen.
- (4) Informationen zu verpflichtenden Arbeitsleistungen werden vom Vorstand an der Info-Wand bekannt gegeben. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich entsprechend zu informieren.
- (5) Bei Nichterbringen seiner Arbeitspflicht – gleich aus welchen Gründen –, werden dem Mitglied 50,00 Euro als Ersatzleistung abgebucht.

## § 8 Zuwiderhandlungen

Bei schweren bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung ist der Tennisverein Visbek e.V. berechtigt den Ausschluss aus dem Verein nach §8 Absatz 1 bis 7 der Vereinssatzung vorzunehmen. Nicht-Mitgliedern und Hallenplatz-Abonnements kann der Verein den Ausschluss von der weiteren Nutzung der Hallenplätze bzw. Anlage sowie weitergehend Hausverbot erteilen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Entgelte für die ausgeschlossene Nutzung besteht nicht. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatz- und anderen jeglichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.

Tennisverein Visbek e.V.  
Am Tennisplatz  
49429 Visbek

Der geschäftsführende Vorstand

Stand: 06.2018